

Merkblatt Einkauf

Stand: 01.01.2023

Berechnung des Einkaufs

Die Berechnung des Einkaufs basiert auf folgenden vom Versicherten mit der Erklärung/Bestätigung bestätigten Grundlagen. Das Formular kann unter Downloads Formulare heruntergeladen werden:

- Es wurden sämtliche zur Verfügung stehenden Altersguthaben (FZL-Guthaben), wie gesetzlich vorgeschrieben, an die GEPABU Personalvorsorgestiftung überwiesen.
- Es wurden keine Vorbezüge gemäss Wohneigentumsgesetz (WEF-Vorbezüge) gemacht. Wenn doch, sind diese der GEPABU Personalvorsorgestiftung ordentlich gemeldet worden.
Hinweis: Vorbezüge gemäss Wohneigentumsgesetz von Säule 3a Geldern sind nicht zu melden.
- Es bestehen keine Guthaben aus jemals in die Säule 3a einbezahlten Beiträgen. Wenn doch, sind sie der GEPABU Personalvorsorgestiftung ordentlich gemeldet worden.
- Es erfolgte kein Zuzug aus dem Ausland nach dem 1.1.2006, ohne je in einer schweizerischen Vorsorgeeinrichtung versichert gewesen zu sein.
- Sie sind älter als 55 jährig und beziehen oder bezogen keine Altersleistungen. Wenn doch, wurden die Renten oder Kapitalbezüge der GEPABU Personalvorsorgestiftung gemeldet.
- Das der GEPABU Personalvorsorgestiftung gemeldete versicherbare Einkommen entspricht dem AHV-pflichtigen Erwerbseinkommen. Bei Selbständigerwerbenden kann auf das durchschnittliche massgebende AHV-pflichtige Erwerbseinkommen der letzten drei Kalenderjahre abgestellt werden. Bei Berufen und Selbständigerwerbenden, bei denen der Beschäftigungsgrad oder die Einkommenshöhe stark schwanken, kann das versicherbare Einkommen nach dem Durchschnittslohn der jeweiligen Berufsgruppe festgesetzt werden.
- Die Berechnung des Einkaufs bezieht sich auf das ordentliche Pensionierungsalter.